



171

169

175

165

180

160

220

120

270

070

Wort und Tat gegenüber diesen Kreisen durchzuführen (1).

Aber nicht nur die Kanonisten haben eingehende Darlegungen über die erwähnten Rechtsgebiete gemacht. In Schwaben befassten sich auch die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung mit der als brennend empfundenen Frage. So ist bekannt, dass es die auch für Ulm zuständige Konstanzer Bistumssynode von 1483 für angezeigt hielt, in ihren Verhandlungen und Beschlüssen in derselben Hinsicht Bestimmungen aufzustellen (2).

IV. Der Wucher in schwäbischen Rechtsbüchern, schwäbischen Stadtrechten und in der Reichsgesetzgebung.

Es war aber nicht an dem, dass nur die Kleriker sich mit den erwähnten Wirtschaftsfragen beschäftigt hätten, vor allem waren es auch gewisse Rechtsbücher des schwäbischen Raumes, welche das Wucherverbot besonders behandelten (3). Es ist dies zunächst der so wichtige,

1) So wandte sich auch Geiler von Kaysersberg in seinen Predigten in Strassburg gegen Monopol und Zins; in gleicher Richtung nahm auch Sebastian Brant Stellung (Pölnitz, Fugger I/312); nicht anzunehmen ist jedoch, dass Brant, wie Pölnitz mitteilt, als Prediger dagegen aufgetreten ist, da er ja Jurist und Stadtschreiber in Strassburg war. Er veröffentlichte vielmehr seine Abneigung gegen die Spekulation der Kaufleute u.ä. im 93. Artikel seiner berühmten Schrift "Das Narrenschiff" (Lauffer, Gesch.d. deutsch. Kaufmanns III).

2) Neumann, Wucher 44.

3) In den Rechtsbüchern des nördlichen Deutschland und in allen von ihnen hergeleiteten anderen Rechtsquellen waren jedoch Bestimmungen über den Wucher zunächst nicht enthalten, insbes. gilt dies für den Sachsenspiegel (Neumann, aaO. 63/66). Der erste Glossator des Sachsenspiegels, Johann von Buch, jedoch, der in Italien römisches und kanonisches Recht kennengelernt hatte, gibt in dem Wucherverbote sich ganz den Worten der Kirche hin und fügt zu Buch I art. 54 des Sachsenspiegels, wo vom Zins und Rentenkauf geredet wird, die Bemerkung: "woker is, wat man mer upburt, wen he utgift, also of j he id bededinghede" (Eichhorn, Deutsches Privatrecht 300).

Ende

Anfang